

34. Sicherheitswesen und Polizei.

Wer in der Stadt Groitzsch seinen wesentlichen Wohnsitz nehmen wollte ohne zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet zu sein, mußte nach dem Regulative für das Einwohner- und Fremdenwesen vom 27. October 1866 einen Schutzverwandtenschein lösen, dessen Ertheilung die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Erlegung eines Betrages von $1\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Thaler pro Person zur Ortsarmenkasse voranzugehen hatte.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October desselben Jahres wurde das genannte Regulativ abgeändert und im Anschluß an die mit 1. August 1879 erfolgte Neueinrichtung des Einwohner-Bureaus neuredigirt und vervollständigt.

Durch das Einwohnerbureau ist es möglich, eine fortwährende Kenntniß aller Einwohner zu erhalten, durch welche nicht allein

- a., die Wohnung jedes Einzelnen sofort nachgewiesen, sondern auch
- b., sämtliche Bewohner jeden Hauses zusammen, ingleichen
- c., deren Familien- und sonstigen persönlichen Verhältnisse, sowie überhaupt die mit den hiesigen Einwohnern nach und nach durch Zuwachs, Abgang oder sonst sich ereignenden Veränderungen möglichst zuverlässig vermittelt werden kann.

Es	1889	1890	1891
zogen zu } steuerpflichtige Personen.	622	640	425
zogen ab }	587	644	488
wurden Wohnungsumzüge gemeldet	472	424	494
meldeten sich Besuchsfremde	520	390	448
übernachteten in den 4 Gasthöfen: Hotel Heyneck			
„Zur goldenen Rose“, Kronprinz und Heitrer Blick	1134	977	931
in der Ruf'schen Herberge lt. geführter Fremdenbücher	833	828	984

Es wurden ausgefertigt

Verhalttscheine	38	42	38
Führungszeugnisse	52	65	31
Arbeitsbücher	86	101	65